

Produktionsschwierigkeiten oder Schwierigkeiten in der Erfüllung der bereits bestehenden anderweitigen Lieferverpflichtungen entstehen.

§ 5

Faserzusammensetzung und Farbe

(1) Für die Zusammensetzung der Fasern sind die jeweils geltenden Mischungsvorschriften maßgebend.

(2) Filze werden naturfarben geliefert. Der Besteller kann Vereinbarungen über die Lieferung und Abnahme von farbigen Filzen nur im Rahmen der hierfür maßgebenden Fertigungs- und Mischungsvorschriften verlangen.

§ 6

Mindestbestellmenge

(1) Der Hersteller ist zum Vertragsabschluß nur verpflichtet, wenn die Mindestmenge bestellt oder wenn die Mindestbestellmenge in Verbindung mit anderen Verträgen erreicht wird. Mindestbestellmenge für jeden Lieferzeitraum ist:

- a) 50 kg Merino-, Woll-, Haar- oder Wollhaarfilze in Tafeln in einer Qualität und Dicke (Stärke),
- b) 1 Stückfilz (Originalstück),
- c) 5 Schleif- und Polierscheiben in den Größen 200 bis 500 mm Ø in einer Qualität, Dicke (Stärke), Festigkeit und einem Durchmesser,
- d) bei Naß-, Steige- und Entwässerungsfilzen, wenn die Quantität in einer Qualität und Abmessung durch die Zahl „2“ teilbar ist.

(2) Der Abs. 1 findet für die Verträge keine Anwendung, bei denen die Versorgungskontore Lieferer sind.

§ 7

Mengenabweichungen

Bei Lieferung von farbigen Filzen sind gegenüber der vereinbarten Menge Abweichungen in einer Qualität bis zu $\pm 3\%$ zulässig, höchstens jedoch 100 kg.

§ 8

Leistungsort und Versand

(1) Leistungsort ist der Ort der Versendung.

(2) Soweit Preisvorschriften nichts anderes bestimmen, erfolgt die Lieferung frei verladen Versandstation oder bei Selbstabholung frei verladen Fahrzeug des Bestellers.

(3) Expresgutversand bedarf der Zustimmung des Bestellers.

§ 9

Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft dem Lieferer unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Versanddispositionen im Vertrag enthalten sind.

§ 10

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Erzeugnisse entsprechend ihrer Materialart branchenüblich zu verpacken. Leihverpackung ist das Verpackungsmaterial, welches der Nomenklatur für Leihverpackung (Anlage zu § 1 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung [GBl. I S. 581]) unterliegt oder zusätzlich vertraglich als Leihverpackung vereinbart wurde.

(2) Die Leihverpackung ist innerhalb 30 Tagen zurückzugeben, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird. Bei Lieferung von Schuh- und Bodenfilzen an die sozialistischen Genossenschaften und an die Versorgungskontore verlängert sich die Rückgabefrist um 30 Tage. Die Versorgungskontore haben die Leihverpackung innerhalb 90 Tagen zurückzugeben, wenn sie Schuh- und Bodenfilze an die sozialistischen Genossenschaften liefern.

(3) Abnutzungsbeträge für die Leihverpackung dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen berechnet werden. Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zur Empfangsstation des Lieferers trägt der Besteller.

(4) Liefert das Versorgungskontor, so ist die Leihverpackung unmittelbar vom Besteller an den Hersteller zurückzugeben, soweit das Versorgungskontor nichts anderes bestimmt. Das Versorgungskontor hat auf der Rechnung den Hersteller zu bezeichnen. Der Besteller hat dem Hersteller mitzuteilen, daß die Rückgabe im Auftrag des Versorgungskontors erfolgt.

§ U

Mängel

(1) Mängel sind dem Lieferer zur Beweissicherung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist anzugeben:

- a) die beanstandete Menge, das Sortiment und die Qualität der Lieferung,
- b) Rechnungsnummer und -datum der Lieferung,
- c) Nummer der Verpackungseinheit der Lieferung, soweit diese Angabe noch feststellbar ist.

(2) Der Besteller hat über die festgestellten Mängel eine Niederschrift gemäß § 57 des Vertragsgesetzes anzufertigen und dem Lieferer zu übersenden.

(3) Der Lieferer hat innerhalb 4 Werktagen nach Zugang der Mängelanzeige die im § 59 Abs. 3 des Vertragsgesetzes bezeichneten Verfügungen zu treffen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die bis zu diesem Tag noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 17. April 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Filzindustrie (ZBl. S. 172) außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1960

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I.

V.: Dr. F e l d m a n n

Mitglied der Staatlichen Plankommission